

# RS Vwgh 1988/9/22 87/06/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1988

## Index

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

B-VG Art130 Abs2;

ROG Slbg 1977 §19 Abs3 idF 1984/052;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 19 Abs 3 Slbg ROG stellt eine Dispens mit Bescheidcharakter dar; es handelt sich dabei um eine Ermessensentscheidung, wobei darauf abzustellen ist, ob die Ausnahme im Einzelfall geeignet wäre, konkret die Erreichung von Planungszielen zu stören. Eine solche Bewilligung ist nur gerechtfertigt, wenn besondere von der Partei angeführte oder aus ihrem Vorbringen iZm der jeweils gegebenen Situation erkennbare Gründe dafür sprechen (Hinweis E 7.9.1976, 816/75, VwSlg 9108 A/1976).

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Baurecht PlanungswesenBescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des BescheidcharaktersErmessen VwRallg8

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987060099.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.06.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)